Satzung

über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Lucka

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVB1. S. 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995 (GVB1. S. 200), der §§ 1,2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVB1. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 28. Juni 1994 (GVB1. S. 796), sowie des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) und § 4 Abs. 8 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens vom 20.12.1996 hat der Stadtrat der Stadt Lucka in seiner Sitzung am 30.09.1996 folgende Satzung über die Erhebung vom Gebühren im Marktwesen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmärkten der Stadt Lucka sind tägliche Grundgebühren sowie Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühr

Die Grundgebühr beläuft sich auf 5,00 DM/ pro Tag. Die darüber hinaus zu entrichtende Verkaufsplatzgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt 5,00 DM / je angefangenen Meter, wobei der Stand maximal 2 m tief sein darf. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.

§ 4 Auslagen

Die der Stadt Lucka entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursacherprinzip entsprechend auf die Standplatzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Stadt Lucka Bevollmächtigten. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S v. § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen den § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Ausgaben erforderliche Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM belegt werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. v. Abs. 1 ist die Stadt Lucka (§ 20 Abs. 3 Satz 3 ThürKO).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Richter Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung: im "Amtsblatt der Stadt Lucka", Ausgabe Nr. 12 vom 12. Dezember 1996